

Was ist steuerfrei – und was nicht?

Trinkgelder sind im Alltag schnell gegeben – steuerlich kommt es auf die Einordnung an.

Freiwillige Trinkgelder (steuerfrei)

Freiwillige Trinkgelder liegen vor, wenn die Zahlung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, ohne rechtlichen Anspruch und von Dritten (z.B. Gäste, Kund:innen) erfolgt. In diesen Fällen ist das Trinkgeld für Arbeitnehmer:innen steuerfrei nach §3 Nr.51 EstG.

Trinkgelder mit Rechtsanspruch (steuerpflichtig)

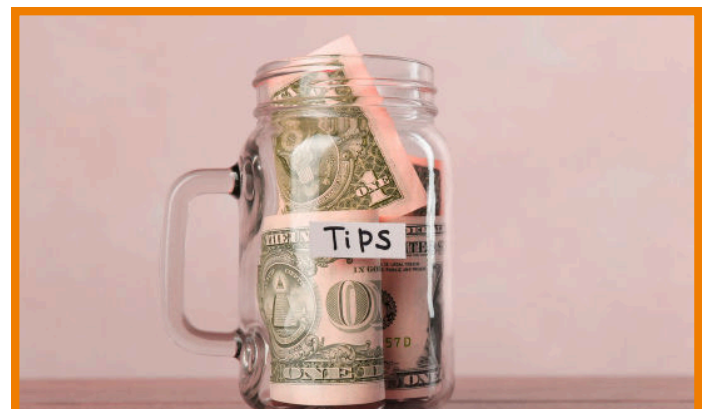
Besteht ein vertraglicher, organisatorischer oder sonstiger Rechtsanspruch, etwa bei Bedienungszuschlägen, Metergeldern oder Tronc-Einnahmen, zählen diese Beträge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sie sind in der Lohnbuchhaltung zu erfassen und im Rahmen des Lohnsteuerabzugs zu versteuern.

Für Arbeitgeber:innen

Werden Trinkgelder direkt von Kund:innen an Arbeitnehmer:innen gezahlt, stellen sie weder Betriebs-einnahmen noch Betriebsausgaben dar. Erfolgt die Verteilung treuhänderisch über den Arbeitgeber, bleibt die Steuerfreiheit erhalten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Trinkgelder von Dritten an Unternehmer:innen sind Teil des steuerpflichtigen Umsatzes.

Für Arbeitnehmer:innen

Freiwillige Trinkgelder von Dritten sind steuerfrei und müssen in der Einkommensteuererklärung nicht angegeben werden. Trinkgelder, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind dagegen Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohns und werden automatisch über die Lohnabrechnung versteuert.



Dokumentation

Trinkgelder an Arbeitnehmer:innen müssen grundsätzlich nicht über das Kassensystem erfasst werden, wenn sie direkt vom Gast an Arbeitnehmende gezahlt werden und nicht in den Kassenbestand eingehen. Werden Trinkgelder in den Kassenbestand aufgenommen (z. B. bei Kartenzahlung oder zentraler Sammlung), muss die Kassensurzfähigkeit technisch oder organisatorisch sichergestellt sein. In diesem Fall ist eine separate Erfassung im Kassensystem erforderlich.

Gut zu wissen

Geldgeschenke von Arbeitgebende sind keine Trinkgelder im Sinne des §3 Nr.51 EStG und daher stets steuerpflichtig. Zudem dürfen Arbeitgeber:innen Arbeitnehmer:innen das ihnen zustehende Recht auf Trinkgelder nicht entziehen.

Unser Tipp

Klare Prozesse und kurze interne Leitlinien vermeiden Fehler bei Lohnsteuer und Buchhaltung. Wir unterstützen Euch gern bei der Gestaltung und Prüfung Eurer Trinkgeldregelungen.

Kurz erklärt

Freiwillige Trinkgelder von Dritten (z. B. Gäste, Kund:innen) ohne Rechtsanspruch (z. B. bei Bedienungszuschlägen, Metergeldern oder Tronc-Einnahmen) sind nach §3 Nr.51 EStG steuerfrei. Sie unterliegen nicht der Lohnsteuer und werden nicht in der Lohnabrechnung erfasst – unabhängig von der Höhe. Steht den Beschäftigten hingegen ein Rechtsanspruch auf das Trinkgeld zu, etwa bei Bedienungszuschlägen, Metergeldern oder Tronc-Einnahmen, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn mit Lohnsteuerabzug.

Noch Fragen? Melde Dich gern beim FiBu-Team.

www.steuerfuechse.tax

